Ministerium fÃ¼r Schule und Bildung NRW: ErgÃ¤nzende und neue Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend kÃ¶nnen Sie die aktuelle Schulmail des Ministeriums fÃ¼r Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit ergÃ¤nzenden und neuen Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich nachlesen.

>>>>>>>>>> Beginn der SchulMail des MSB NRW zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich >>>>>>>>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie ergÃ¤nzende, aber auch neue Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich. Soweit diese Schul-Mail nicht ausdrÃ¼cklich neue Informationen oder Vorgaben enthÃ¤lt, gelten die Schul-Mails vom 27.Februar und 6.MÃ¤rz weiter.

1. SchulschlieÃŸungen und WiedererÃ¶ffnungen von Schulen

Aus gegebenem Anlass mÃ¶chte ich nochmals darauf hinweisen, dass die vollstÃ¤ndige oder teilweise SchlieÃŸung einer Schule im Zusammenhang mit der BekÃ¤mpfung des Corona-Virus von der Ã¶rtlichen OrdnungsbehÃ¶rde oder dem Gesundheitsamt verfÃ¼gt wird (vgl. Schul-Mail Nr. 2). Wird die SchulschlieÃŸung als SofortmaÃŸnahme nur mÃ¼ndlich verfÃ¼gt, empfiehlt es sich, eine nachzureichende schriftliche BestÃ¤tigung einzuholen. Bei TeilschlieÃŸungen sollte auf eine genaue Angabe (und Dokumentation) der geschlossenen Bereiche (z.B. Klassen / Kurse) geachtet werden.

Die SchlieÃŸung durch die Schulleitung kommt nur im Notfall in Betracht, wenn klare Hinweise auf eine Infektionsgefahr bestehen und eine Reaktion der oben genannten zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden nicht mehr rechtzeitig herbeigefÃ¼hrt werden kann. Will die Schulleitung aufgrund eigener Entscheidung handeln, hat sie zuvor die zustÃ¤ndige SchulaufsichtsbehÃ¶rde zu informieren.

FÃ¼r die WiedererÃ¶ffnung einer Schule, die im Rahmen einer MaÃŸnahme des Infektionsschutzes geschlossen wurde, bedarf es keiner ausdrÃ¼cklichen Entscheidung der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde. Mit Ablauf der tagesscharf zu bestimmenden SchlieÃŸungsfrist ist die Schule wieder ganz oder teilweise fÃ¼r den Schulbetrieb offen. In der Regel ist das der auf das Fristende folgende nÃ¤chste Kalendertag. Daher muss die Schulleitung darauf achten, dass die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde eine eindeutige Fristenregelung trifft. Sollte dies nicht der Fall sein (z.B. â€žDie Schule wird bis auf Weiteres geschlossen.â€œ) oder sollten sonstige Zweifel bestehen, empfiehlt sich eine sofortige Nachfrage bei der BehÃ¶rde, die die SchlieÃŸung verfÃ¼gt hat. Die erteilte Auskunft ist zu dokumentieren. Im Ãœbrigen ist die zustÃ¤ndige SchulaufsichtsbehÃ¶rde zu informieren.

Eine SchulschlieÃŸung aus GrÃ¼nden des Infektionsschutzes gilt grundsÃ¤tzlich nicht nur fÃ¼r die SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler, sondern auch fÃ¼r die LehrkrÃ¤fte (vgl. Schul-Mail Nr. 1). In diesem Fall

erfÃ¼llen die LehrkrÃ¤fte ihre Dienstaufgaben, soweit mÃ¶glich, am heimischen Arbeitsplatz. Durch Entscheidung der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde kann eine Schule auch teilweise wiedererÃ¶ffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass a) ein Zusammenkommen einer begrenzten Anzahl von Menschen mit den Zielen des Infektionsschutzes vereinbar ist und b) von den betroffenen SchulrÃ¤umen keine Infektionsgefahren ausgehen. In diesem Fall kann entweder der Unterricht wieder teilweise stattfinden oder die Schulleitung â€“ bei Bedarf (z.B. Dienstbesprechungen) â€“ die Anwesenheit der LehrkrÃ¤fte in der Schule anordnen (Â§ 13 Abs. 2 ADO).

2. Erlass des Ministeriums fÃ¼r Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) zur DurchfÃ¼hrung von GroÃŸveranstaltungen vom 10.03.2020

Das MAGS NRW hat die zustÃ¤ndigen Ã¶rtlichen BehÃ¶rden am 10. MÃ¤rz angewiesen, als vorbeugende SchutzmaÃŸnahme GroÃŸveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teil-nehmern grundsÃ¤tzlich abzusagen. Bei Veranstaltungen mit weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nach wie vor eine individuelle EinschÃ¤tzung der Gefahrenlage erforderlich.

Veranstaltungen in diesem Sinne sind z.B. FuÃŸballspiele, Konzerte, Kongresse, Um-zÃ¼ge, VolkslÃ¤ufe. Aus der Sicht des Infektionsschutzes ist entscheidend, dass hier eine Vielzahl von Menschen mit unbekannter IdentitÃ¤t oder rÃ¤umlicher Herkunft auf engem Raum zusammenkommt.

Der Schulbetrieb auch in groÃŸen Schulen ist von diesem Erlass nicht erfasst. Hier sind die Beteiligten problemlos individualisierbar und daher bei Bedarf gezielt an-sprechbar. AuÃŸerdem findet der Schulbetrieb in aller Regel in Klassen- oder Kurs-rÃ¤umen in Lerngruppen von nur 20-30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Im Ãœbrigen kÃ¶nnte die Schulleitung bei Hinweisen auf eine konkrete Gefahrenlage das Zusammenkommen groÃŸer SchÃ¼lergruppen, z.B. wÃ¤hrend der Pausen auf dem Pausenhof, vorÃ¼bergehend untersagen.

3. HÃ¤usliche QuarantÃ¤ne und selbst veranlasste Krankmeldungen

Bei Krankheits- oder AnsteckungsverdÃ¤chtigen kann die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde gem. Â§Â§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz SchutzmaÃŸnahmen, insbesondere eine QuarantÃ¤ne anordnen. Diese MaÃŸnahme erfolgt aufgrund einer fachlichen EinschÃ¤tzung und ist strikt zu befolgen. Der Nachweis einer Dienst- oder ArbeitsunfÃ¤higkeit ist nicht gesondert zu erbringen, die Fortzahlung der Besoldung oder des Gehalts ist gesichert. Es versteht sich von selbst, dass diese Anordnungen im Interesse aller zwingend zu befolgen sind.

Werden solche fachlich begrÃ¼ndeten SchutzmaÃŸnahmen nicht angeordnet, besteht â€“ auÃŸerhalb der bekannten HygienemaÃŸnahmen â€“ keine Veranlassung zu MaÃŸnahmen des Selbstschutzes. Vor allem selbst veranlasste Krankmeldungen sind nicht nur ein Problem fÃ¼r die hierzu konsultierten HausÃ¤rzte, die in der augenblicklichen Situation stark belastet sind. Sie sind vor allem ein Problem fÃ¼r die notwendige Betreuung der anvertrauten SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler, die nÃ¶tige UnterstÃ¼tzung innerhalb des Lehrerkollegiums und damit fÃ¼r die gesamte Schulgemeinde.

4. DurchfÃ¼hrung von Schulfahrten, Studienfahrten, Veranstaltungen auÃŸerhalb der Schule; Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern

Mit der Schul-Mail Nr. 2 waren Sie aufgefordert worden, alle Schulfahrten in Risikogebiete abzusagen. Vor der DurchfÃ¼hrung von Fahrten mit anderen Zielen sollte der Rat des Gesundheitsamts eingeholt werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und als schulischer Beitrag zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Corona-Virus sind daher alle ein- und mehrtÃ¤gigen Schulfahrten etc. in das In- und Ausland abzusagen, soweit diese bis zum Beginn der Osterferien stattfinden sollten. Zur Ãœbernahme mÃ¶glicher Stornokosten finden Sie erste Informationen in der Schul-Mail Nr. 2; weitere Informationen werden folgen.

Ersatzschulen werden in die Zusage zur Ãœbernahme von Stornokosten ausdrÃ¼cklich einbezogen.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Veranstaltungen der staatlichen Lehrerfortbildung (Fort- und WeiterbildungsmaÃŸnahmen der Kompetenzteams und der Bezirksregierungen) derzeit nicht generell abgesagt werden. Ãœber im Einzelfall ggf. erforderliche Absagen entscheidet der jeweilige Veranstalter nach den auch fÃ¼r schulische Veranstaltungen geltenden GrundsÃ¤tzen der bisherigen Schul-Mails.

5. DurchfÃ¼hrung von PrÃ¼fungen, Erbringen von Leistungsnachweisen etc.

Das Schul- und Bildungsministerium ist auf verschiedene Szenarien vorbereitet und wird abhÃ¤ngig von der Entwicklung der Situation entscheiden, ob Ã„nderungen der geplanten AblÃ¤ufe notwendig sein werden. Auch durch flexibel gehandhabte, dezentrale NachschreibmÃ¶glichkeiten ist sichergestellt, dass alle SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler ihre vorgesehenen PrÃ¼fungen ablegen kÃ¶nnen und die angestrebten AbschlÃ¼sse er-worben werden kÃ¶nnen.

Sie werden daher in KÃ¼rze mit der Schul-Mail Nr. 4 nÃ¤here Hinweise zum weiteren Vorgehen erhalten.

Mit freundlichen GrÃ¼ÃŸen

Mathias Richter

<<<<<<<<<< Ende der SchulMail des MSB NRW zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich <<<<<<<<<<

Diese Nachricht wurde Ihnen im Auftrag des Ministeriums fÃ¼r Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) Ã¼bermittelt.

HINWEIS: Falls vorhandene Links in dieser Nachricht nicht richtig angezeigt werden, sollten Sie diese kopieren und in die Adresszeile des Browsers einfÃ¼gen.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an Herrn Benjamin Verhoeven, 0211 / 5867-3581, benjamin.verhoeven@msb.nrw.de